

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1971

Ausgegeben am 7. Juli 1971

69. Stück

- 236.** Bundesgesetz: Änderung des Luftverkehrsgesetzes und der Verordnung über Luftverkehr
237. Bundesgesetz: Änderung des Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetzes 1962
238. Bundesgesetz: Änderung des Arbeitszeitgesetzes
239. Bundesgesetz: Änderung des Landarbeitsgesetzes
240. Bundesgesetz: Normengesetz 1971
241. Bundesgesetz: Änderung des Beschußgesetzes

236. Bundesgesetz vom 8. Juni 1971, mit dem das Luftverkehrsgesetz und die Verordnung über Luftverkehr geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Der Zweite Abschnitt des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1936, RGBl. I S. 653, des Art. I des Gesetzes vom 26. Jänner 1943, RGBl. I S. 69, des § 151 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 2. Dezember 1957, BGBl. Nr. 253, und des Bundesgesetzes vom 11. Juli 1963, BGBl. Nr. 200, wird in folgender Weise geändert:

1. Die Abs. 1 und 2 des § 23 haben zu lauten:

„(1) Der Ersatzpflichtige haftet für jeden Unfall

- a) bei Luftfahrzeugen unter 1200 Kilogramm Fluggewicht bis zu einem Betrag von 1.000.000 S,
- b) bei Luftfahrzeugen von 1200 Kilogramm Fluggewicht bis weniger als 2500 Kilogramm Fluggewicht bis zu einem Betrag von 1.500.000 S,
- c) bei Luftfahrzeugen ab 2500 Kilogramm Fluggewicht bis zu einem Betrag von 800 S für jedes Kilogramm des Fluggewichts, jedoch höchstens bis zu einem Betrag von 6.000.000 S. Fluggewicht ist das bei der Zulassung des Luftfahrzeugs festgesetzte Gesamtfluggewicht.

(2) Ein Drittel der nach Abs. 1 errechneten Summe dient für den Ersatz von Sachschäden, zwei Drittel für den Ersatz von Personenschäden. Die Höchstsumme des Schadenersatzes für jede verletzte Person beträgt 600.000 S. Wird der im Satz 1 für den Ersatz von Sachschäden oder den Ersatz von Personenschäden jeweils vorgesehene

Höchstbetrag nicht oder nicht ganz in Anspruch genommen, so kann er für den Ersatz der Schäden der anderen Art beansprucht werden.“

2. Der Abs. 1 des § 29 c hat zu lauten:

„(1) Im Falle der Tötung oder der Verletzung einer beförderten Person haftet der Luftfahrzeughalter für jede Person bis zu einem Betrag von 430.000 S. Dies gilt auch für den Kapitalwert einer als Entschädigung festgesetzten Rente.“

3. Im § 29 f Abs. 1 ist der Ausdruck „Luftfahrtunternehmen“ durch den Ausdruck „Inhaber von Luftverkehrsunternehmen“ zu ersetzen.

4. Der § 29 g hat zu lauten:

„§ 29 g. (1) Die Inhaber von Luftverkehrsunternehmen müssen nachweisen, daß sie die Fluggäste für deren Rechnung gegen Unfälle (§ 29 a) versichert haben. Die Mindesthöhe der Versicherungssumme beträgt für den Fall des Todes oder der dauernden Erwerbsunfähigkeit für jeden Fluggast 215.000 S. Soweit dem Geschädigten aus der Unfallversicherung geleistet wird, erlischt sein Anspruch auf Schadenersatz.

(2) Zur Sicherung der Schadenersatzforderungen gegen den Eigentümer des Luftfahrzeugs, den Luftfahrzeughalter, den vertraglichen und den ausführenden Luftfrachtführer sowie die Personen, die berechtigterweise beim Betrieb des Luftfahrzeugs tätig sind, muß der Luftfahrzeughalter, sofern er Inhaber eines Luftverkehrsunternehmens ist, nachweisen, daß er eine Haftpflichtversicherung bis zu den im § 29 c genannten Beträgen geschlossen hat. Dies gilt nicht, wenn Luftfahrzeughalter der Bund, ein Land, ein Gemeindeverband oder eine Ortsgemeinde mit mehr als 50.000 Einwohnern ist. Die Haftpflichtversicherung ist bei einem für diesen Versicherungszweig in Österreich zugelassenen Versicherer zu schließen, wenn der Luftfahrzeughalter seinen Sitz in Österreich hat.

(3) Für den Nachweis des Eingehens einer Unfallversicherung (Abs. 1) und einer Haftpflichtversicherung (Abs. 2) sowie für die Pflicht zur Erstattung einer Anzeige bei einer vor Ablauf der Versicherungsdauer eingetretenen Beendigung des Versicherungsverhältnisses und bei Unterbrechung des Versicherungsschutzes gelten die §§ 108 und 109 der Verordnung über Luftverkehr vom 21. August 1936, RGBl. I S. 659, in der Fassung des Luftfahrtgesetzes vom 2. Dezember 1957, BGBl. Nr. 253, sinngemäß.“

5. Der § 29 h hat zu lauten:

„§ 29 h. Ist der Schaden bei einer internationalen Beförderung im Sinn des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Warschauer Abkommen) vom 12. Oktober 1929, BGBl. Nr. 286/1961, des Warschauer Abkommens in der Fassung von Den Haag 1955 vom 28. September 1955, BGBl. Nr. 161/1971, oder des Zusatzabkommens zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr vom 18. September 1961, BGBl. Nr. 46/1966, entstanden, so gilt jeweils das betreffende Übereinkommen.“

Artikel II

Der § 107 Abs. 2 der Verordnung über Luftverkehr vom 21. August 1936, RGBl. I S. 659, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 12. Februar 1969, BGBl. Nr. 93, wird dahin geändert, daß er zu lauten hat:

„(2) Die Höhe der Versicherungssummen bestimmt sich nach § 23 des Luftverkehrsgesetzes.“

Artikel III

Dieses Bundesgesetz ist, soweit es sich um die Haftung handelt, nur auf Haftungsfälle anzuwenden, die sich nach seinem Inkrafttreten ereignen. Für Haftungsfälle, die sich vorher ereignet haben, gelten die bisherigen Bestimmungen weiter.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr und bezüglich des Art. I Z. 4 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

Artikel V

Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Jänner 1972 in Kraft.

Kreisky Broda Jonas
Frühbauer Androsch

237. Bundesgesetz vom 9. Juni 1971, mit dem das Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1962 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1962, BGBl. Nr. 146, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 197/1964, 196/1965, 266/1966 und 271/1969 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Höhe der Zulagen beträgt

- | | |
|---|---------|
| a) für die goldene Tapferkeitsmedaille | 400 S, |
| b) für die silberne Tapferkeitsmedaille 1. Klasse | 200 S, |
| c) für die silberne Tapferkeitsmedaille 2. Klasse | 100 S.“ |

2. § 7 a Z. 3 hat zu lauten:

„3. Die Höhe des Ehrensoldes beträgt 2400 S.“

Artikel II

Für Zeiträume zwischen dem 31. Dezember 1969 und dem 1. Juli 1971 beträgt

1. die Höhe der Zulagen nach den Bestimmungen des Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetzes 1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 271/1969, weiterhin

- | | |
|---|--------|
| a) für die goldene Tapferkeitsmedaille | 300 S, |
| b) für die silberne Tapferkeitsmedaille 1. Klasse | 150 S, |
| c) für die silberne Tapferkeitsmedaille 2. Klasse | 75 S; |

2. die Höhe des Ehrensoldes nach den Bestimmungen des Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetzes 1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 271/1969, weiterhin 1800 S.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Landesverteidigung betraut.

Kreisky Jonas
Lütgendorf

238. Bundesgesetz vom 16. Juni 1971, mit dem das Arbeitszeitgesetz abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969 über die Regelung der Arbeitszeit (Arbeitszeitgesetz), BGBl. Nr. 461, wird abgeändert wie folgt:

1. In § 9 haben nach den Worten „§ 7 Abs. 2 bis 4 und Abs. 5“ die Worte „zweiter Satz“ zu entfallen.

2. § 10 hat zu lauten:

„§ 10. (1) Für Überstunden gebührt ein Zuschlag von 50 v. H.

(2) Der Berechnung des Zuschlages gemäß Abs. 1 ist der auf die einzelne Arbeitsstunde entfallende Normallohn zugrunde zu legen. Bei Akkord-, Stück- und Gedinglöhnen ist dieser nach dem Durchschnitt der letzten dreizehn Wochen zu bemessen. Durch Kollektivvertrag kann auch eine andere Berechnungsart vereinbart werden.“

3. Im § 29 Abs. 2 ist die Zitierung „§ 10 Abs. 1 und 3“ durch die Zitierung „§ 10 Abs. 2“ zu ersetzen.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1972 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- a) hinsichtlich der Arbeitnehmer in Betrieben, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung;
- b) hinsichtlich der Arbeitnehmer in Betrieben, die dem Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz unterliegen, der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung;
- c) hinsichtlich aller anderen Arbeitnehmer der Bundesminister für soziale Verwaltung.

	Jonas		
Kreisky	Häuser	Staribacher	Frühbauer

239. Bundesgesetz vom 16. Juni 1971, mit dem das Landarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 140/1948, geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die im Landarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 140/1948, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 279/1957, 241/1960, 97/1961, 10/1962, 194/

1964, 238/1965, 265/1967, 283/1968 und 463/1969, für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft gemäß Artikel 12 Abs. 1 Z. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 aufgestellten Grundsätze werden wie folgt geändert:

§ 63 Abs. 4 hat zu entfallen.

Artikel II

Die Ausführungsgesetze der Länder zu den Grundsätzen des Artikels I sind binnen drei Monaten, vom Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes an gerechnet, zu erlassen.

Artikel III

Mit der Wahrnehmung der dem Bunde gemäß Art. 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

	Jonas	
Kreisky		Weihls

240. Bundesgesetz vom 16. Juni 1971 über das Normenwesen (Normengesetz 1971)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Bundesminister für Bauten und Technik kann einem Verein, dessen Zweck die Schaffung und Veröffentlichung von Normen und dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn berechnet ist, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Befugnis verleihen, die von ihm geschaffenen Normen als „Österreichische Normen“ („ÖNORMEN“) zu bezeichnen.

(2) Dieser Verein ist für die Dauer der erteilten Befugnis berechtigt, in Ausübung seiner ihm durch dieses Bundesgesetz vorgeschriebenen Aufgaben das Bundeswappen der Republik Österreich zu führen.

(3) Solange eine nach Abs. 1 erteilte Befugnis aufrecht ist, darf diese keinem anderen Verein verliehen werden.

(4) Die Verleihung der Befugnis sowie ihr Widerruf sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren.

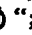
§ 2. (1) Die Befugnis nach § 1 Abs. 1 darf nur verliehen werden, wenn der Verein satzungsgemäß

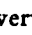
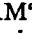
- a) die Sicherheit bietet, daß bei der Schaffung von ÖNORMEN entsprechend ihrem Wirkungsbereich Stellen der Hoheits- und Wirtschaftsverwaltung des Bundes und der Länder, einschließlich etwa bestehender selbständiger Wirtschaftskörper, die Ver-

treter der Wissenschaft sowie die am Normenwesen interessierten Ständevertretungen als Interessenvertretungen der Erzeuger und Verbraucher mitwirken;


- b) die Sicherheit bietet, daß er die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel aufbringen kann;
- c) die Vorgangsweise bei Schaffung von ÖNORMEN in allen wesentlichen Einzelheiten in seiner Geschäftsordnung festgelegt hat.


(2) Die Geschäftsordnung gemäß Abs. 1 lit. c muß insbesondere regeln:

1. Die Organisation und Durchführung der Normungsarbeit, die Vorgangsweise bei der Behandlung der Anzeige nach § 3, die Führung der Register gemäß § 6 Abs. 1, 2 und 3 sowie die Berechtigung zur Verwendung des Kennwortes „ÖNORM“ und des Kennzeichens „“;
2. den Umfang der Mitwirkung der an der Schaffung von ÖNORMEN beteiligten fachlichen Vertreter gemäß § 2 Abs. 1 lit. a;
3. das anlässlich der Schaffung einer ÖNORM anzuwendende Verfahren, die Zusammensetzung und die Beschlußfähigkeit der zur Schaffung von ÖNORMEN gebildeten Fachausschüsse;
4. die rechtzeitige Anpassung der ÖNORMEN an den jeweiligen Stand der Wissenschaft und der Technik sowie an wirtschaftliche Gegebenheiten;
5. das Verfahren, sofern ausländische oder internationale Normen zur Verwendung empfohlen werden;
6. die Art der Veröffentlichung und Verbreitung der ÖNORMEN nach § 6 Abs. 6;
7. die Erstellung von Gutachten in Angelegenheiten des Normenwesens (unbeschadet der Bestimmungen des Ziviltechnikergesetzes) im Auftrag des Bundesministers für Bauten und Technik;
8. die Pflege der Verbindungen zu ausländischen und zu internationalen Normenorganisationen.

§ 3. (1) Zum Nachweis, daß ein Erzeugnis nach einer geltenden ÖNORM ausgeführt wurde, kann das Kennwort „ÖNORM“ oder das Kennzeichen „“ verwendet werden. Wird das Kennwort „ÖNORM“ oder das Kennzeichen „“ verwendet, so ist es auf dem Erzeugnis oder, sofern dies nicht tunlich ist, auf seiner Verpackung dauerhaft anzubringen.

(2) Ist in einer ÖNORM eine Überprüfung durch staatliche oder staatlich autorisierte Prüf-anstalten oder durch Ziviltechniker zwingend

vorgesehen, so kann das Kennwort „ÖNORM“ oder das Kennzeichen „“ jeweils unter Anführung der entsprechenden ÖNORM-Nummer mit dem Zusatz „geprüft“ versehen werden, wenn eine solche Überprüfung mit positivem Ergebnis stattgefunden hat. Diese Fälle sind dem Verein (§ 1) nachweislich anzuzeigen.

§ 4. Bei Erzeugnissen, für die durch besondere Rechtsvorschriften die Einhaltung bestimmter technischer Sicherheitsvorschriften angeordnet ist, darf das Kennwort „ÖNORM“ oder das Kennzeichen „“ nur verwendet werden, wenn auch die bezüglichlichen Sicherheitsvorschriften erfüllt sind.

§ 5. ÖNORMEN können durch Gesetze oder Verordnungen zur Gänze oder teilweise für verbindlich erklärt werden.

§ 6. (1) Der Verein hat getrennte Register zu führen

- a) über die nach dem Normengesetz 1954, BGBl. Nr. 64, oder nach diesem Bundesgesetz geschaffenen ÖNORMEN;
- b) über die durch Gesetze oder Verordnungen für verbindlich erklärten ÖNORMEN;
- c) über ÖNORMEN, die eine Überprüfung gemäß § 3 Abs. 2 vorsehen;
- d) über die fallweise zur Verwendung empfohlenen ausländischen oder internationalen Normen mit ihrer vollständigen Bezeichnung.

(2) Diese Register sind ständig auf dem laufenden zu halten.

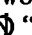
(3) Im Register sind zu streichen:

- a) ÖNORMEN, die durch neue ÖNORMEN ersetzt werden;
- b) Normen gemäß Abs. 1 lit. d, die durch neue Normen ersetzt werden;
- c) ÖNORMEN gemäß Abs. 1 lit. a und b, deren Verwendung nicht mehr empfohlen wird (zurückgezogene ÖNORMEN).

(4) Auf Verlangen ist in das Register unentgeltlich Einsicht zu gewähren.

(5) Der Verein hat auf Verlangen Auszüge aus dem Register gegen Kostenersatz auszugeben.

(6) Der Verein hat neugeschaffene ÖNORMEN sowie die Zurückziehung oder Änderung von ÖNORMEN auf seine Kosten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren.

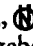
(7) Nach Zurückziehung einer ÖNORM darf das Kennwort „ÖNORM“ oder das Kennzeichen „“ für das betreffende Erzeugnis nicht


mehr verwendet werden. Dies gilt auch für Normen gemäß Abs. 1 lit. d.

§ 7. (1) ONORMEN dürfen nur vom Verein in den Verkehr gesetzt und vervielfältigt werden. Dies gilt nicht für auszugsweise Vervielfältigungen, die ausschließlich für innerbetriebliche Zwecke bestimmt sind.

(2) Der Verein kann jedoch die Vervielfältigung von ONORMEN gegen Entgelt gestatten.

§ 8. (1) Wer entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes

- a) für Erzeugnisse oder im Schriftverkehr das Kennwort „ONORM“, das Kennzeichen „“ oder andere zur Verwechslung Anlaß gebende Zeichen, Wortbilder oder Hinweise verwendet oder
- b) ONORMEN in den Verkehr setzt oder vervielfältigt oder
- c) in Kenntnis, daß eine Norm nicht vom Verein geschaffen oder zur Verwendung empfohlen wurde, diese als ONORM bezeichnet, begeht, sofern die Tat nicht nach einem anderen Gesetz strenger zu bestrafen ist, eine Verwaltungsübertretung. Diese ist mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs Wochen zu ahnden.

(2) Sofern Erzeugnisse sowie deren Verpackung oder Schriften, die sich noch im Eigentum des Erzeugers befinden und die entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes das Kennwort „ONORM“, das Kennzeichen „“ oder andere zur Verwechslung Anlaß gebende Zeichen, Wortbilder oder Hinweise tragen, ist der Erzeuger verpflichtet, die vorgenannten Zeichen, Wortbilder oder Hinweise auf seine Kosten zu entfernen. Unterläßt er dies, so ist er gemäß Abs. 1 zu bestrafen.


§ 9. (1) Wird einem Verein die Befugnis gemäß § 1 Abs. 1 verliehen, so unterliegt er der Aufsicht des Bundesministers für Bauten und Technik. Der Verein hat dem Bundesminister für Bauten und Technik auf Verlangen alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Bundesminister für Bauten und Technik hat unbeschadet der Vorschriften des § 68 AVG, BGBl. Nr. 172/1950, die Befugnis zu widerrufen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Befugnis nicht mehr vorliegen oder wenn der Verein den mit der Befugnis verbundenen Pflichten, trotz nachweisbarer Aufforderung, nicht nachkommt.

(3) Nach Widerruf der Befugnis hat der Verein dem Bundesminister für Bauten und Technik die Register gemäß § 6 Abs. 1 unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(4) Das Aufsichtsrecht der Vereinsbehörde bleibt unberührt.

§ 10. (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verliert das Normengesetz, BGBl. Nr. 64/1954, seine Wirksamkeit.

(2) Das gemäß § 6 Abs. 1 des Normengesetzes, BGBl. Nr. 64/1954, verwendete Kennwort „ONORM“ und das Kennzeichen „“ kann solange verwendet werden, bis die Abänderung oder Zurückziehung der bezüglichen ONORM auf Grund dieses Bundesgesetzes erfolgt ist.

§ 11. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Bauten und Technik betraut.

Jonas

Kreisky

Moser

241. Bundesgesetz vom 16. Juni 1971, mit dem das Beschußgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Beschußgesetz, BGBl. Nr. 141/1951, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Dem Endbeschuß muß bei Flinten und mehrläufigen Gewehren ein Beschuß der vorbearbeiteten Läufe oder eine zerstörungsfreie Werkstoffprüfung vorausgegangen sein (Vorbeschuß).“

2. § 7 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Zeigt die Waffe nach dem Endbeschuß die Sicherheit beeinträchtigende Mängel, so ist sie ohne Beschußzeichen, jedoch mit der Protokollnummer versehen, zurückzugeben (§ 3).“

3. § 23 (neu) hat zu lauten:

„§ 23. Der Bundesminister für Bauten und Technik kann im Bereich dieses Gesetzes ONORMEN oder Teile von ihnen für verbindlich erklären.“

4. Der bisherige § 23 hat die Bezeichnung § 24 zu erhalten und zu lauten:

„§ 24. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Mit seiner Vollziehung ist der Bundesminister für Bauten und Technik, hinsichtlich § 19 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres, betraut.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Bauten und Technik betraut.

Jonas

Kreisky

Moser



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 192.— für Inlands- und S 246.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1-50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), Tel. 72 61 51.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.